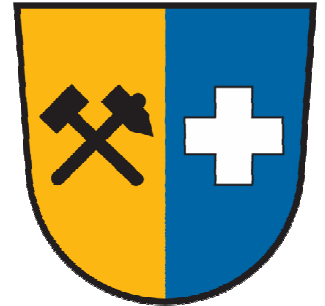


MITTEILUNGEN DER GEMEINDE GITSCHTAL



Weißbriach, 16.05.2013
www.gitschtal.gv.at

I N H A L T

Lärmschutzverordnung	Seite 2
Information – Buchsbaumzünsler	Seite 3
Einladung zum Tag der offenen Tür – FF Weißbriach mit Feuerlöscher – Überprüfung.....	Anhang

Lärmschutzverordnung

Auf Grund vermehrter Beschwerden am hs. Gemeindeamt wird zum wiederholtem mal auf die gültige Lärmschutzverordnung hingewiesen.

VERORDNUNG

des **Gemeinderates der Gemeinde Gitschtal** vom 06.07.1981, Zahl: 523/81, mit der Bestimmungen zum Schutze gegen Lärm erlassen werden (**Lärmschutzverordnung**).

Gemäß § 2 des Gesetzes über die Anstandsverletzung und Lärmerregung LGBL. Nr. 74/1977, wird verordnet:

§ 1

Lärmerregung

1. Wer ungebührlicherweise störenden Lärm erregt, begeht eine Verwaltungsübertretung (§ 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Anstandsverletzung und Lärmerregung).
2. Unter störendem Lärm sind die wegen ihrer Lautstärke für das menschliche Empfindungsvermögen unangenehm in Erscheinung tretenden Geräusche zu verstehen (§ 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Anstandsverletzung und Lärmerregung).
3. Lärm wird ungebührlicherweise erregt, wenn das Tun oder Unterlassen, das zur Erregung des Lärms führt, jene Rücksichten vermissen lässt, die im Zusammenleben mit anderen Menschen verlangt werden müssen (§ 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Anstandsverletzung und Lärmerregung).

§ 2

Störender Lärm (§ 2 Abs. 2) wird jedenfalls ungebührlicherweise erregt (§ 1 Abs. 3) durch:

- a) Singen, Musizieren, Kegeln, den Betrieb von Musikgeräten oder Radios u.a. Tätigkeiten in Wohn- und Erholungsgebieten sowie in unmittelbarer Nähe von bewohnten Objekten in der Zeit von **22.00 Uhr bis 08.00 Uhr**;
- b) das Starten von Krafträdern und Motorfahrrädern (Mopeds) auf Straßen, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen, und sonstigen Privatgrundstücken sowie durch das Laufenlassen von Verbrennungsmotoren aller Art auf diesen Grundflächen, sofern diese Straßen und Grundflächen im Wohn- und Erholungsgebiet oder in unmittelbarer Nähe von bewohnten Objekten liegen;
- c) den Betrieb von Maschinen und Geräten wie Ketten- und Kreissägen u.ä., die nicht vom Baulärmgesetz, LGBL. Nr. 26/1973, erfasst sind und die im Freien einen 50 dPA übersteigenden Lärm erzeugen, in Wohn- und Erholungsgebieten, Siedlungen sowie in der Nähe von bewohnten Objekten an **Sonn- und Feiertagen überhaupt** und an **Werktagen** in der Zeit von **13.00 Uhr bis 15.00 Uhr** und von **20.00 Uhr bis 08.00 Uhr**;
- d) die Benützung von Rasenmähern mit Verbrennungsmotoren in Wohn- und Erholungsgebieten, in Siedlungen sowie in der Nähe von bewohnten Objekten an **Sonn-**

und Feiertagen überhaupt und an **Werktagen** in der Zeit von **13.00 Uhr bis 15.00 Uhr** und von **20.00 Uhr bis 08.00 Uhr**;

- e) den Betrieb von Modellflugzeugen mit Verbrennungsmotoren in bewohnten Gebieten oder in der unmittelbaren Nähe dieser Gebiete;

§ 3

Verwaltungsübertretungen sind gemäß § 4 des Gesetzes über die Anstandsverletzung und Lärmerregung von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer **Geldstrafe bis zu EUR 218,-** oder Arrest bis zu zwei Wochen zu bestrafen.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.

Sie gilt in der Zeit zwischen 01. Mai - 30. September eines jeden Jahres.

Der Bürgermeister:
Günther Sattlegger, eh

Information - Buchsbaumzünsler

Der Buchsbaumzünsler ist ein aus Ostasien stammender Kleinschmetterling, der in den letzten Jahren nach Mitteleuropa eingeschleppt wurde.

Auftreten und Symptome

Schäden wurden in Österreich bisher nur an Buchsbäumen festgestellt. Fraßspuren sind meist an den Blättern erkennbar, wobei oft nur die Blattadern stehen bleiben. Manchmal werden die Blätter und Triebspitzen aber auch ganz abgefressen. Sehr auffällig sind die Gespinstnester im Inneren der Pflanzen. Diese bieten den Raupen und Puppen Schutz. Die Gespinste sind oft mit unzähligen olivgrünen Kotkrümeln übersät. Die Raupen sind häufig inmitten der Gespinster zu finden und überwintern auch in dieser geschützten Lage.



Die ausgewachsen drei bis fünf Zentimeter langen Raupen sind hellgrün mit schwarz-weiß-schwarzen Streifen am Rücken und weißen Borsten. Auffällig ist auch die schwarze Kopfkapsel.

Zwischen März und April (ab sieben Grad Celsius) beginnt die Raupe ihre Fraßtätigkeit. Danach verpuppt sich das Insekt und es schlüpfen Schmetterlinge mit etwa fünf Zentimeter Flügelspannweite. Diese leben etwa acht Tage, sind gute und schnelle Flieger und legen ihre Eier erneut auf Buchsbäumen ab. In Mitteleuropa entwickeln sich zwei oder drei Generationen pro Jahr. Häufig tritt eine zeitliche Überlappung der Entwicklung auf, sodass auf einer befallenen Pflanze alle Entwicklungsstadien zeitgleich beobachtet werden können.

Maßnahmen

Der Buchsbaumzünsler verursacht massive Schäden an Buchsbäumen, wenn sein Auftreten nicht rechtzeitig erkannt und entsprechend bekämpft wird. Mehrmalige Kontrollen der Pflanzen auf Raupen, Puppen und Gespinste, speziell in der Kronenmitte der Gehölze, über das gesamte Sommerhalbjahr sind unbedingt durchzuführen!

Vorhandene Raupen, Puppen und Gespinste sind zu entfernen und zu vernichten. Da aus den Puppen noch mehrere Tage nach dem Schnitt Schmetterlinge schlüpfen können, sollte auch das Schnittgut vernichtet werden. Das lokale Auftreten macht mehrmalige Kontrollen, auch in angrenzenden Gärten notwendig, um eine Ausbreitung möglichst rasch einzudämmen. Eine chemische Bekämpfung erreicht nur Raupen und Schmetterlinge, die direkt mit den unten genannten Pflanzenschutzmitteln in Berührung kommen.

Durch Gespinste geschützte oder in dichten Pflanzen versteckte Tiere werden nicht erreicht! Eine gute Benetzung der gesamten Buchspflanze, insbesondere das Innere der Pflanze, ist daher ganz wichtig!

Folgende Bekämpfung

Da die Raupen druckempfindlich sind, kann bereits ein Abspritzen der Pflanzen mit dem Hochdruckreiniger zu einer deutlichen Befallsreduktion führen. Nachfolgende Kontrolle auf neue Fraßstellen nach einigen Tagen ist unbedingt durchzuführen. Gegebenenfalls die Behandlung wiederholen. Die abfallenden Raupen/Puppen müssen unbedingt aufgesammelt werden, um eine weitere Verbreitung zu verhindern.

Chemische Bekämpfung kleiner Raupen (<1 cm) mit Xen tari* oder NeemAzal-T/S*. Chemische Bekämpfung größerer Raupen (ein bis vier Zentimeter) mit im Haus- und Kleingarten zugelassenen Insektiziden wie z.B. Schädlingsfrei Careo*, Calypso Schädlingsfrei*, Spruzit Schädlingsfrei Konzentrat*, Spruzit Schädlingsfrei*, COMPO Triathlon Universal Insekten freiAF*.

Bei den meisten dieser Pflanzenschutzmittel sind für eine effektive Wirkungsweise mehrere Bekämpfungsdurchgänge notwendig! Ist ein verstärkter Flug von Schmetterlingen zu beobachten, empfiehlt sich nach cirka einer Woche ein kräftiger Rückschnitt der befallenen Pflanzen. Dadurch werden die am Schnittgut anhaftenden Eier entfernt und so teilweise einer weiteren Ausbreitung entgegengewirkt.

Befallenes Schnittgut ist über die industrielle Kompostierung, oder über den Restmüll zu entsorgen. Von der Kompostierung im eigenen Garten ist auf Grund zu geringer Rottetemperaturen dringend abzuraten! Die Zwischenlagerung der befallenen Pflanzenteile soll unbedingt in geschlossenen Behältnissen (z.B. Säcke) erfolgen.



Nähere Informationen:

Kammer für Land- und Forstwirtschaft Kärnten

Museumgasse 5

9020 Klagenfurt

Tel: 0463/ 5850 1429

